

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)

vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2025)

zum Thema:

Aktuelle Kapazitäten, Zielgruppen und Zuweisungspraxis in der psychosozialen Prozessbegleitung in Berlin

und **Antwort** vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22677

vom 22. Mai 2025

über Aktuelle Kapazitäten, Zielgruppen und Zuweisungspraxis in der psychosozialen Prozessbegleitung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ich frage die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Das öffentlich zugängliche Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter*innen in Berlin ist mit Stand 04.11.2024 nicht mehr aktuell. Mehrere dort gelistete Personen und Träger geben an, derzeit keine Beordnungen übernehmen zu können oder verweisen auf die Notwendigkeit individueller Rücksprachen aufgrund mangelnder Kapazitäten.

1. Welche Organisationen und Einzelpersonen sind aktuell im Land Berlin als psychosoziale Prozessbegleiter*innen anerkannt und tatsächlich einsatzbereit?

Zu 1.: Die im Land Berlin anerkannten psychosozial prozessbegleitenden Personen sind dem auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz veröffentlichten Verzeichnis der in Berlin anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen zu entnehmen. Dieses Verzeichnis wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Zum Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage hatte das Verzeichnis inhaltlich einen Stand vom 16. Mai 2025, der weiterhin aktuell ist. Die Personen, die grundsätzlich für die Übernahme einer psychosozialen Prozessbegleitung in Betracht kommen, ergeben sich aus diesem Verzeichnis, ebenso wie die aktuellen Kapazitäten, soweit sie von den psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen gemeldet werden. Das Berliner Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung (AGPsychPbG) knüpft die Anerkennung an Einzelpersonen.

2. Für welche Zielgruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, Frauen, LSBTIQ*, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, Männer) stehen wie viele Plätze zur Verfügung?

Zu 2.: Die psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbeleiterinnen bieten ihre Arbeit in unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten an, die jeweils in dem vorgenannten Verzeichnis angegeben sind. Die Kapazitäten werden nicht in Platzzahlen gemessen. Wie viele Prozessbegleitungen eine anerkannte Person übernehmen kann, hängt von den individuellen Umständen, insbesondere den verfügbaren zeitlichen Kapazitäten ab, und lässt sich damit nicht valide bemessen.

3. Wie viele tatsächliche Begleitungen wurden im Jahr 2024 durchgeführt (bitte differenziert nach Träger, Zielgruppe und Deliktart)?

Zu 3.: Wie in den anderen Bundesländern auch existiert in Berlin keine allumfassende amtliche Statistik zu den Beiordnungen von psychosozialen Prozessbegleitungen. In Berlin erfolgt die Erfassung der (Gesamt-)Fallzahlen auf der Grundlage der eigenen Angaben der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen. Für 2024 liegen noch nicht alle Meldungen durch die Prozessbegleitungen vor. Bislang (Stand: 05.06.2025) wurden für das Jahr 2024 insgesamt 385 Beiordnungen gemeldet; die Abfrage läuft gegenwärtig noch und es stehen noch die Rückmeldungen von drei Personen aus. Die psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen sind zwar an im Land Berlin ansässige Opferschutzeinrichtungen angebunden, werden jedoch ausschließlich selbständig tätig, sodass eine Differenzierung nach Trägern entfällt. Auch die weiteren Kriterien werden nicht abgefragt.

4. Welche Kriterien und Verfahren kommen bei der Zuweisung von Prozessbegleiter*innen zur Anwendung? Gibt es ein zentrales Koordinierungssystem oder erfolgt die Vermittlung dezentral?

Zu 4.: Gemäß § 406g Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) können sich Verletzte stets des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Die Fälle, in denen eine Beiordnung zu erfolgen hat oder jedenfalls erfolgen kann, mit der Folge, dass die verletzte Person nicht für die Kosten der Prozessbegleitung aufzukommen hat, ergeben sich aus der Verweisung in § 406g Absatz 3 StPO auf § 397a Absatz 1 StPO. Die Beiordnung ist danach an das Vorliegen bestimmter Katalogtaten, namentlich im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte sowie in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1-3 StPO zusätzlich an das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit geknüpft. Für die Beiordnung gilt § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 StPO entsprechend, d.h. der verletzten Person ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer bestimmten Frist eine psychosoziale Prozessbegleitung zu bezeichnen. Soweit die Betroffenen sich selbst aus dem Verzeichnis eine zur Verfügung stehende Person für die psychosoziale Prozessbegleitung aussuchen und die Beiordnung dieser Person beantragen, findet keine Zuweisung durch das Gericht statt. In diesem Fall entscheidet das Gericht nur noch über die Beiordnung an sich. Soweit die betroffene Person selbst keine Auswahl trifft, findet eine Zuweisung durch das Gericht statt. Die Entscheidung über die Auswahl einer psychosozialen Prozessbegleitung liegt in diesem Fall im Ermessen des Gerichts und erfolgt durch den oder die Vorsitzende der für das Verfahren zuständigen Strafkammer bzw. die zuständige Richterin oder den zuständigen Richter am Amtsgericht. Eine „zentrale Koordinierung“ der Zuweisung einer Person für die psychosoziale Prozessbegleitung ist von der StPO nicht vorgesehen und findet demgemäß nicht statt. Soweit durch die psychosozialen Prozessbegleitungen angegeben

wurde, mit welchem Schwerpunkt diese tätig sind, stehen diese Informationen ebenso wie die Angaben zu den aktuellen Verfügbarkeiten im Verzeichnis und können bei der entsprechenden Auswahl berücksichtigt werden.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass alle betroffenen Personen — insbesondere besonders schutzbedürftige Gruppen — Zugang zu einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten, auch wenn Kapazitäten bei einzelnen Trägern erschöpft sind?

Zu 5.: Der Senat hat sich im Rahmen des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention (LAP IK) dazu verpflichtet, Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung zu ergreifen. Hierzu gehört auch die Stärkung der Netzwerkarbeit der psychosozialen Prozessbegleitungen. Wie auch die Netzwerke der Opferschutzeinrichtungen untereinander, an die die jeweiligen psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen angebunden sind, trägt die nach § 3 AGPsychPbG als zuständige Stelle bestimmte Senatsjustizverwaltung im Rahmen ihrer koordinierenden Aufgaben zum Ausbau der Vernetzung der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen bei. Soweit einzelne psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen vorübergehend keine freien Kapazitäten haben, weitere Prozessbegleitungen zu übernehmen, ermöglichen insbesondere die Netzwerke kurzfristige Lösungen der Übernahme durch eine andere anerkannte psychosoziale Prozessbegleitung. Neben dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung bestehen zudem weitere Angebote der Unterstützung für Betroffene, insbesondere etwa die Zeugenbetreuungsstelle am Kriminalgericht Moabit, die im Rahmen der Zuwendungsförderung durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gefördert wird.

6. Wie beurteilt der Senat den aktuellen Bedarf an psychosozialer Prozessbegleitung in Berlin im Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten?

Zu 6.: Der Senat hat sich im Rahmen des LAP IK dazu verpflichtet, Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung zu ergreifen und hierbei insbesondere auch die Erhöhung der Anzahl der psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen in den Blick genommen.

7. Welche Maßnahmen sind geplant, um bestehende Versorgungslücken zu schließen und den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung im gesamten Stadtgebiet verlässlich zu gewährleisten?

Zu 7.: Im Rahmen des Maßnahmenpakets im LAP IK beziehen sich sechs Maßnahmen allein auf die Verbesserung der Versorgungssituation im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung. Neben der Erhöhung der Anzahl der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen ist unter anderem auch – in Abhängigkeit von dem Bereitstehen entsprechender Haushaltsmittel – die Durchführung von Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen über die psychosoziale Prozessbegleitung bei Beratungsstellen sowie in der Bevölkerung vorgesehen, um das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung weiter bekannt zu machen und hierdurch den Zugang zu diesem Unterstützungsangebot zu stärken.

Berlin, den 10. Juni 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz